



Nutzungsordnung für Clubyachten

Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Nutzungsarten.....	2
§ 4 Berechtigte Nutzer.....	2
§ 5 Entzug der Berechtigung.....	3
§ 6 Buchung.....	3
§ 7 Nutzungsgebühren.....	4
§ 8 Übernahme.....	4
§ 9 Nutzung.....	5
§ 10 Rückgabe.....	5
§ 11 Haftung.....	5
§ 12 Schlussbestimmungen.....	6

Vorbemerkungen

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt mehrere Segelyachten (nachfolgend kurz Clubyachten).

Die Clubyachten werden für die Ausbildung sowie andere Vereinsveranstaltungen eingesetzt, können zur Teilnahme an Regatten genutzt werden und können zur privaten Nutzung durch Mitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung der Clubyachten zu ermöglichen, erlässt der Gesamtvorstand des YRK diese Nutzungsordnung. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Clubyachten des YRK uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gebührentafel über die Höhe der Nutzungsgebühren für die Clubyachten.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Clubyacht-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- je eines Obmanns pro Clubyacht
- der Einweisungsberechtigten pro Clubyacht
- der Mitglieder der Clubyacht-Teams.

Die Obmänner sind Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führen die Clubyacht-Teams.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder ein Obmann jederzeit Weisungen zur Nutzung der Clubyachten erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3 Nutzungsarten

Grundsätzlich werden drei Nutzungsarten für die Clubyachten unterschieden:

1. Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen gemäß Jahreskalender
2. Regatta-Teilnahme
3. Private Nutzung

Die Nutzung für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen wird vom Gesamtvorstand beschlossen, in zeitkritischen Ausnahmefällen auch vom ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Die Nutzung für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4 Berechtigte Nutzer

Im Rahmen von Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Schiffsführers nutzungsberechtigt für die Clubyachten.

Der Administrationsverantwortliche führt für jede Clubyacht je eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerlisten können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, exklusive Gastmitglieder und exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss das Bodenseeschifferpatent der Kategorie D (Segeln) besitzen und die erforderliche Segelpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in die jeweilige Clubyacht. Die Einweisung muss durch einen Einweisungsberechtigten erfolgen.

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird zusammen mit einer Kopie des Bodenseeschifferpatents an den Administrationsverantwortlichen gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Administrationsverantwortlichen formlos.

Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

§ 5 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der Clubyachten kann bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK vom Vorstand vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung, die nicht ordnungsgemäße Buchung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen der genutzten Clubyacht.

Die Berechtigung zur Nutzung der Clubyachten kann vom Gesamtvorstand auf Antrag wieder genehmigt werden.

§ 6 Buchung

Die Clubyachten müssen vor jeder Nutzung gebucht werden. Dies dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer, der Abrechnung am Jahresende und als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Buchungen für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Schiffsführer vorgenommen nach Genehmigung der Veranstaltung durch den Vorstand.

Die Clubyachten können von berechtigten Nutzern für private Zwecke gebucht werden. Eine Buchung für die private Nutzung durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

Buchungen können grundsätzlich nur für drei mögliche Zeitfenster erfolgen:

1. Vormittags von 00 Uhr bis 14 Uhr
2. Nachmittags von 14 Uhr bis 00 Uhr
3. Ganztags von 00 Uhr bis 24 Uhr

Falls eine Clubyacht kurzfristig am Vortag des Buchungstages nach 20 Uhr noch verfügbar ist, kann sie für das Zeitfenster von 16 Uhr bis 00 Uhr des Folgetages zur Sundowner-Gebühr gebucht werden. Eine entsprechende Buchung vor 20 Uhr des Vortages ist unzulässig.

Die tatsächliche Nutzungszeit darf nur innerhalb der gebuchten Zeitfenster liegen.

Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer beträgt sieben Tage.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der die Clubyacht gebucht hat, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Buchung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Buchung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Bei der Buchung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf auch kurzfristig miteinander abstimmen können.

Buchungen für Vereinszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende Buchungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem reservierten Termin gelöscht werden.

Stornierungen von Buchungen sind grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind triftige Gründe, wie z.B. Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) oder eine nachweisbare Krankheit des Nutzers.

Bei Unstimmigkeiten in den Buchungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Buchungen aus.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Nutzung ist kostenfrei für

- Teilnehmer an Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten
- Teilnehmer an Einweisungen
- Probe- und Versorgungsfahrten durch Mitglieder des Clubyacht-Teams

Für die private Nutzung wird eine Nutzungsgebühr gemäß Gebührentafel des YRK fällig.

Auch ohne tatsächliche Nutzung ist die Nutzungsgebühr gemäß Buchung fällig.

Die Nutzungsgebühren werden dem Nutzer vom YRK am Ende der Saison gesammelt per SEPA-Lastschrift belastet.

§ 8 Übernahme

Bei der Übernahme ist die Clubyacht und das Zubehör auf Vollständigkeit, ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und unverzüglich dem Obmann zu melden.

Aus Versicherungsgründen und zur Abgrenzung der Verantwortung bei der Nutzung der Clubyacht ist für jede Fahrt das Logbuch genau zu führen. Mit der Unterzeichnung des Logbuch-Eintrags vor Beginn der Nutzung übernimmt der Nutzer als Bootsführer die Verantwortung für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Clubyacht. Er bestätigt damit auch den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit des Inventars, falls nichts anderes vermerkt ist.

Die Übernahme ist mit Datum und Uhrzeit zu vermerken. Bei der Übernahme sind eventuell festgestellte Mängel oder Schäden sowie fehlende Ausrüstung zu vermerken.

§ 9 Nutzung

Mit der Nutzung einer Clubyacht erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung für die Clubyachten an.

Die Nutzung der Clubyachten ist nur mit einer Mindestbesatzung von zwei Personen erlaubt. Unzulässig ist die Nutzung alleine oder mit mehr als sechs Personen.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter des Boots.

Der Nutzer hat für ausreichende und passende Rettungsmittel gemäss Bodenseeschifffahrtsordnung für alle Personen an Bord zu sorgen.

Bei Sturmwarnung (90 Blitze je Minute) ist das Auslaufen untersagt bzw. muss unverzüglich ein sicherer Hafen angelaufen und das Ende der Sturmwarnung abgewartet werden.

Mit den Clubyachten ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf den Clubyachten gilt Rauchverbot unter Deck. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Die Polster auf den Clubyachten sind empfindlich. Direkter Kontakt des bloßem oder feuchten Körpers mit den Polstern ist untersagt. Bei Übernachtung ist eigene Bettwäsche zu verwenden.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln seiner sorgeberechtigten Personen.

§ 10 Rückgabe

Bei absehbarer Verzögerung der Rückgabe über den reservierten Zeitraum hinaus ist der Obmann telefonisch zu verständigen.

Bei Rückgabe muss der Logbucheintrag mit Uhrzeit vervollständigt werden, Motorstunden und zurückgelegte Distanzen sind einzutragen. Insbesondere sind Inventarverluste, Schäden und der Tankfüllstand zur Information des Nachnutzers einzutragen.

Die Clubyacht ist nach jeder Nutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Zur Clubyacht gehörendes Zubehör muss bei Rückgabe vollständig vorhanden sein und darf nicht auf andere Boote verbracht werden. Nicht zur Ausrüstung der Clubyacht gehörende Gegenstände dürfen nicht an Bord verbleiben.

Alle entstandenen Schäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Obmann unverzüglich zu melden.

§ 11 Haftung

Die Nutzung der Clubyachten erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Clubyachten bestehen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen, die auch die private Nutzung abdecken. Die Versicherungsbedingungen sind vom Nutzer einzuhalten.

Die Nutzung der Clubyachten ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für Vereinsveranstaltungen wie Ausbildung, Einweisungen, An- und Absegeln und Regatten versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme an einer Regatta gilt als Vereinsveranstaltung, wenn alle Mitsegler auf der Clubyacht gleichzeitig auch Mitglieder im YRK sind. Falls ein oder mehrere Mitsegler keine Mitglieder im YRK sind, gilt die Regattateilnahme versicherungstechnisch als private Nutzung, ist aber trotzdem kostenfrei.

Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Vorstand und dem Obmann unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich bzw. per E-Mail mit Bilddokumentation, sofern möglich, anzuzeigen.

Für vom Nutzer an der Clubyacht verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Gesamtvorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen entsprechende Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung beschließen.

Diese Nutzungsordnung wurde am 20. März 2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und tritt zu diesem Tag in Kraft. Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 29. Juni 2023.